

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern
Per Email: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 21. September 2018-sgv/Sc

Vernehmlassungsantwort

Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnt die vorgeschlagene Revision ab. Sie ist inhaltlich problematisch und beinhaltet «Swiss Finish». Inhaltlich kommentiert der sgv im Folgenden ausgewählte Aspekte der Vorlage.

Art. 2 Abs. 1 lit. c E-GwG: Einführung von Sorgfaltspflichten für Dienstleister im Bereich Gründung, Führung und Verwaltung von Gesellschaften und Trusts

Die vorgeschlagene Regulierung steht im krassen Widerspruch zur Wirtschaftsfreiheit. Sie überschiesst begründete Anliegen der Kriminalitätsbekämpfung bei Weitem. Der sgv lehnt die vorgeschlagenen Regeln zur Erfassung von Beratern in Gesellschaftsangelegenheiten aus ordnungspolitischen Überlegungen konsequent ab.

Gemäss Vernehmlassungsentwurf sollen neu für sogenannte «Berater», das heisst insbesondere Rechtsanwälte, Notare und Treuhänder Sorgfaltspflichten eingeführt werden (Art. 2 Abs. 1 lit. c E-GwG in Verbindung mit Art. 8b, 8c und 8d E-GwG). Für solche Dienstleister ausserhalb des Finanzsektors ist eine Prüfpflicht vorgesehen, auf eine Aufsicht oder Meldepflicht wird jedoch verzichtet.

Die Einführung von Sorgfaltspflichten für Dienstleister ausserhalb des Finanzsektors ist systemfremd: Das – ursprünglich ausschliesslich auf Finanzdienstleister anwendbare – Geldwäschereigesetz (GwG) wurde im Jahr 2016 mit der Einführung von Sorgfaltspflichten für Händler bereits aufgeweicht, wobei die Einhaltung von Sorgfaltspflichten durch Händler immerhin an Transaktionen ab einem gewissen Volumen geknüpft wurde. Die unter Art. 2 Abs. 1 lit. c E-GwG aufgeführten Dienstleister hingegen müssen Sorgfaltspflichten einhalten, auch wenn ihre Tätigkeit keinen Bezug zu Finanztransaktionen hat. Die Verwendung des GwG als Sammelwerk für all die von der FATF bzw. vermeintlich international geforderten Regulierungen schwächt die in sich stimmige Struktur des geltenden schweizerischen Geldwäschereiabwehrdispositivs und lässt sich nicht rechtfertigen. Im Gegenteil ist nicht annehmbar,

dass über die Einführung von Sorgfaltspflichten das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte und Notare bei Beratungen ausserhalb des Finanzsektors eingeschränkt wird. Ferner würde die Einführung von Sorgfaltspflichten in gewissen Dienstleistungen einen völlig unverhältnismässigen Aufwand bedeuten. Beispielsweise wäre die Einhaltung von Sorgfaltspflichten bei praktisch jeder Gesellschaftsgründung (ausser Schweizer operativer Gesellschaften) für den Notar aufgrund des damit verbundenen Aufwands nicht mehr durchführbar, alternativ mit für den Kunden abschreckenden Kosten verbunden.

Völlig überschliessend wäre ebenfalls, dass bereits das «Verhelfen» einer anderen Person zu einer Funktion in einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland eine Pflicht zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten auslösen würde. Ebenfalls problematisch ist die Pflicht der Berater, sich ausschliesslich von einer nach Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenen Revisionsgesellschaft prüfen zu lassen: Einerseits stellt die Offenlegung von bestimmten Mandaten im Rahmen einer solchen Prüfung eine Verletzung des Anwaltsgeheimnisses dar, andererseits ist die Prüfung von natürlichen Personen durch Revisionsgesellschaften gänzlich systemfremd, was sich auch in der fehlenden OR-Revisionspflicht von natürlichen Personen zeigt.

Eine genaue Analyse zeigt, dass die vorgeschlagene Regelung wesentlich über die FATF-Empfehlungen 22 und 23 hinausgeht. Für Details darf auf die Analyse der Association Romand des Intermédiaires Financiers (ARIF) zu Artikel 2 Abs. 1 Bst. c VE-GwG in ihrer Eingabe vom 21.9.2018 verwiesen werden. Es geht nicht an, hier über die FATF-Empfehlungen hinaus zu gehen und einen «Swiss Finish» vorzusehen.

Art. 2 Abs. 3 lit. d GwG: Factoring

Der sgv verlangt die Streichung von Art. 2, Abs. 3, lit. d GwG.

Laut GwG Art. 2 Abs. 3 lit. d gelten Personen, die das Factoringgeschäft betreiben als Finanzintermediäre und sind als solche dem GwG unterstellt. Im Widerspruch dazu stehen die Geldwäschereiverordnung GwV und das am 20. Oktober 2010 erlassene FINMA-Rundschreiben 2011/1. GwV Art. 3 lit. i: «Nicht als Kreditgeschäft nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a GwG gelten insbesondere...Handelsfinanzierungen, wenn deren Rückzahlung nicht durch die Vertragspartei erfolgt.» Zudem werden im FINMA-Rundschreiben 2011/1 Handelsfinanzierungen, wenn deren Rückzahlung nicht durch die Vertragspartei erfolgt (Art. 3 Bst. i GwV), zu den nicht als Kreditgeschäft geltenden Tätigkeiten (Art. 3 GwV) gezählt: «Beim Factoring beispielsweise lässt sich der Factor die Forderung eines Kunden aus dessen Geschäftsbetrieb abtreten. Er bezahlt dem Kunden den Betrag aus und kassiert die Forderung bei Fälligkeit beim Schuldner ein. Hier findet der Geldrückfluss nicht von der vorfinanzierten Vertragspartei (Kunde), sondern von dritter Seite (Schuldner) statt.» Die Situation ist daher nicht konsistent. Mit der oben genannten Streichung würde die Konsistenz hergestellt werden.

Art. 2a Abs. 4 E-GwG: PEP

Der Begriff «inländisch» in Art. 2a Abs. 4 E-GwG ist zu streichen. Es handelt sich hier um eine nicht sachlich begründete Ungleichbehandlung der politisch exponierten Personen in Bezug auf die Dauer ihres Status nach Amtsaufgabe.

Art. 4 Abs. 1 1. Satz und Abs. 2 E-GwG: Verifizierung der Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person

Der sgv verlangt eine risikobasierte Verifizierung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person. Damit ist der 1. Satz des 1. Absatzes wie folgt anzupassen: «Der Finanzintermediär muss mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die wirtschaftlich berechnete Person feststellen und die erhaltenen Angaben zu deren Identität anhand risikobasierter Massnahmen verifizieren».

Ebenso sollte diese Feststellung elektronisch möglich sein. Dafür ist der 2. Absatz ebenfalls zu ändern: «Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei eine schriftliche *oder als Text nachweisbare* Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechnigte natürliche Person ist, wenn: (...)»

Das geltende Recht sieht eine Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechnigten vor: Die Vertragspartei einer GwG-unterstellten Geschäftsbeziehung hat im Rahmen eines Dokuments mit Urkundencharakter offenzulegen, wer an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigt bzw. begünstigt ist. Neu soll der Finanzintermediär «die [zur wirtschaftlich berechnigten Person] erhaltenen Angaben überprüfen».

Vor dem Hintergrund der im FATF-Länderbericht festgehaltenen Beanstandungen im Bereich der technischen Konformität ist vor allem der Wortlaut der betreffenden Bestimmungen anzupassen. Um sicherzustellen, dass die angepasste Formulierung FATF-konform ist und keine andere Auslegung zulässt, ist eine Formulierung zu wählen, welche möglichst genau den FATF-Empfehlungen samt Interpretativnoten entspricht. Die gemäss erläuterndem Bericht für die Verifizierung der Angaben zur wirtschaftlich berechnigten Person zugrunde gelegte FATF-Empfehlung ist Empfehlung 10 (Abs. 4 lit. b) mit folgendem Wortlaut: «Identifying the beneficial owner, and taking reasonable measures to verify the identity of the beneficial owner, such that the financial institution is satisfied that it knows who the beneficial owner is». Die entsprechende Interpretativnote sieht dabei Folgendes vor: «Identify the beneficial owners of the customer and take reasonable measures to verify the identity of such persons, [...]». Die Fussnote 30 der Interpretativnote sieht ferner Folgendes vor: «In determining the reasonableness of the identity verification measures, regard should be had to the money laundering and terrorist financing risks posed by the customer and the business relationship». Aus den zitierten Stellen geht hervor, dass die Verifizierung der «Identität» der wirtschaftlich berechnigten Person verlangt wird, wobei risikobasiert vorzugehen ist. Dies bedeutet, dass FATF-Empfehlung 10 nicht auf die Verifizierung der wirtschaftlichen Berechnigung, sondern des wirtschaftlich Berechnigten abstellt.

Art. 6 Abs. 2 sowie Art. 6 Abs. 2 lit. c E-GwG

Der sgv schlägt folgende Formulierung vor: «Der Finanzintermediär muss die Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, *sofern und soweit ihre Rechtmässigkeit nicht erkennbar ist*, wenn a. die Transaktion oder die Geschäftsbeziehung ungewöhnlich erscheinen, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit ist erkennbar; b ...»

Gemäss der bestehenden Formulierung in Art. 6 Abs. 2 lit. a GwG müssen richtigerweise keine Hintergrundabklärungen getroffen werden, wenn trotz Vorliegen von Ungewöhnlichkeiten die Rechtmässigkeit einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion erkennbar ist. Bei den anderen im gleichen Absatz aufgezählten Tatbeständen fehlt hingegen diese Möglichkeit. In Umsetzung der Vorgaben aus Art. 6 GwG müssen die Finanzintermediäre Kriterien für erhöhte Risiken entwickeln und in der Praxis anwenden (vgl. insbesondere Art. 13 und 14 der Geldwäschereiverordnung FINMA, GwV-FINMA). Bei Vorliegen eines solchen Kriteriums müssen heute aufgrund der strikten Formulierung in Art. 2 Abs. 2 lit. c GwG stets weitere Abklärungen getroffen werden. Dies ist in Situationen wenig sinnvoll, in denen die Rechtmässigkeit ohne weiteres erkennbar ist. Solche weiteren Abklärungen sind bei ungewöhnlichen Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen wie erwähnt nicht notwendig, falls ihre Rechtmässigkeit erkennbar ist (vgl. Formulierung in Art. 6 Abs. 2 lit. a GwG). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Lösung nicht bei allen Tatbeständen in Art. 6 Abs. 2 GwG gelten sollte.

Diese zweckmässige Lösung kann übernommen werden. Art. 6 Abs. 2 GwG ist entsprechend zu ergänzen, so dass generell keine weiteren Abklärungen getroffen werden müssen, wenn die Rechtmässigkeit der Geschäftsbeziehung oder Transaktion erkennbar ist. Konsequenterweise kann gleichzeitig die Spezialbestimmung in lit. a (erkennbare Rechtmässigkeit) gestrichen werden.

Art. 7 Abs. 1bis E-GwG: Aktualisierung der Kundendaten

Der sgv fordert eine neue, FATF-konforme Formulierung, die gänzlich auf «Swiss Finish» verzichtet und keine Rückwirkung beinhaltet. Sie kann lauten: «Die erforderlichen Belege müssen periodisch auf ihre Aktualität überprüft *und bei Zweifeln an der Aktualität der Angaben* aktualisiert werden. Die Periodizität, der Umfang, *sowie die Art der Durchführung* richten sich nach dem Risiko, das die Vertragspartei darstellt.» Zudem ist eine Übergangsfrist von 7 Jahren zu gewähren.

Gemäss Art. 7 Abs. 1bis E-GwG sollen die Kundendaten «[...] periodisch auf ihre Aktualität überprüft und bei Bedarf aktualisiert [werden]». Dabei soll sich «die Periodizität und der Umfang [...] nach dem Risiko, das die Vertragspartei darstellt [, richten]». Mit diesem neuen Absatz wird die Pflicht zur systematischen ereignisunabhängigen Aktualisierung der Kundendaten eingeführt.

Die von der FATF im letzten Länderbericht festgehaltenen Beanstandungen betreffen die technische Konformität. Entsprechend ist eine Formulierung zu wählen, welche möglichst genau den FATF-Empfehlungen samt Interpretativnoten entspricht. Insbesondere ist dabei Ziff. 23 der Interpretativnote zu Empfehlung 10 zu berücksichtigen: «Financial institutions should be required to ensure that documents, data or information collected under the CDD process is kept up-to-date and relevant by undertaking reviews of existing records [...]»).

Ferner sieht der erläuternde Bericht zur genannten Bestimmung (S. 35 Abs. 4) vor, dass «[...] die Aktualisierung der Daten nach den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Regeln erfolgen [muss]. Bei einer Änderung der Regeln zwischen dem Zeitpunkt, als die relevanten Daten beschafft wurden, und dem Zeitpunkt, in dem der Finanzintermediär die Aktualität überprüft, muss nach den neuen Regeln bestimmt werden, ob die Daten noch aktuell sind. Sind sie nicht mehr aktuell, müssen sie unter Berücksichtigung der geltenden neuen Regeln auf den neuesten Stand gebracht werden». Mit anderen Worten wird an genannter Stelle des erläuternden Berichts festgelegt, dass über die periodische Aktualisierung der Kundendaten alle neuen Sorgfaltspflichten auch für nach altem Recht abgeschlossene Geschäftsbeziehungen gelten.

Wird neues Recht auf Sachverhalte angewendet, welche sich vor Inkrafttreten dieses Rechts verwirklicht haben, liegt eine (echte) Rückwirkung vor. Eine solche Rückwirkung ist grundsätzlich verboten, da den Privaten keine Pflichten auferlegt werden dürfen, mit denen sie zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Sachverhalts nicht haben rechnen müssen. Ausnahmsweise erlaubt ist die Rückwirkung bei Erfüllung der strengen, von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen, darunter Folgende: Die Rückwirkung muss im Erlass «ausdrücklich angeordnet» oder nach dem Sinn des Erlasses «klar gewollt» sein. Da das GwG unter Art. 42 ausdrücklich vorsieht, dass das Gesetz «ab Inkrafttreten» gilt und an keiner anderen Stelle eine ausdrückliche oder implizite Rückwirkungsabsicht des Gesetzgebers zu erkennen ist (auch nicht im Wortlaut von Art. 7 Abs. 1bis E-GwG), würde die Einführung der Pflicht zur Erfüllung aller neuen Sorgfaltspflichten über die Materialien (!) von Art. 7 Abs. 1bis E-GwG eine unzulässige Rückwirkung darstellen. Da rückwirkende Erlasse gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit (Art. 5 der Bundesverfassung [BV]) verstossen, das Rückwirkungsverbot gemäss Rechtsprechung und Lehre auch mit dem Gebot der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) und dem Vertrauensschutzprinzip (Art. 9 BV) zusammenhängt, ist eine Auslegung von Art. 7 Abs. 1bis E-GwG im Sinne von Seite 35 Absatz 4 des erläuternden Berichts aufgrund der Verletzung des Rückwirkungsverbots und damit der Grundsätze der Rechtssicherheit, Rechtsgleichheit und des Vertrauensschutzes gemäss Art. 5, 8 f. BV unzulässig.

Selbst bei fehlender Rückwirkung des Art. 7 Abs. 1bis E-GwG fordert die Umsetzung des mit dieser neuen Bestimmung verbundenen Mehraufwands von Finanzintermediären Anpassungen organisatorischer Natur. Da solche Massnahmen zeitintensiv sind, jedoch erst nach Bekanntwerden des definitiven Wortlauts in die Wege geleitet werden können, ist eine angemessene Übergangsfrist bei der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen vorzusehen.

Art. 8a Abs. 4bis E-GwG: Senkung des Schwellenwertes für den Edelmetall- und Edelsteinhandel von CHF 100'000 auf CHF 15'000

Der sgv lehnt diese Änderung ab.

Art. 8a Abs. 4bis E-GwG sieht vor, dass im Edelmetall- und Edelsteinhandel der Schwellenwert für Barzahlungen von CHF 100'000 auf CHF 15'000 gesenkt werden soll. Dieser Änderungsvorschlag widerspricht die erst kürzlich vom Parlament eingeführte Schwelle. Das Parlament selbst hat ein Versprechen an die betroffenen Unternehmen gegeben, die Schwelle nicht zu senken. Nur drei Jahre danach dieses Versprechen zu brechen ist demokratiepolitisch problematisch. Zudem werden in den erklärenden Unterlagen die Regulierungsfolgekosten dieser Schwellensenkung nicht beziffert.

Art. 9 E-GwG und Art. 305ter Abs. 2 StGB: Melderecht

Gestützt auf die Anforderungen der FATF lehnt der sgv eine Abschaffung des Melderechts ab, wobei eine Klärung der Definition der Schwelle zur Meldepflicht bzw. des «begründeten Verdachts» verlangt wird. Der sgv verweist auf den Formulierungsvorschlag der SRO-SVV für Artikel 9 E-GwG. Zudem ist Art. 305ter Abs. 2 StGB beizubehalten.

Die FATF forderte in ihrem Länderbericht lediglich eine Klärung der Abgrenzung zwischen Melderecht und -pflicht, nicht jedoch eine Absenkung der Schwelle zur Meldepflicht. Nun soll dennoch Art. 305ter Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) aufgehoben und damit das Melderecht abgeschafft werden. Somit soll künftig nur noch die Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) gestützt auf die Meldepflicht zur Verfügung stehen.

Die im erläuternden Bericht zitierte Rechtsprechung, nach welcher ein «simple doute» eine Meldepflicht auslösen kann (Ziff. 1.2.5.1), muss dagegen in Frage gestellt werden: Das zitierte Bundesgerichtsurteil ist bereits aus dem Umstand, dass es sich dabei um ein nicht veröffentlichtes Urteil einer zivilrechtlichen Abteilung zu einem zivilrechtlichen Streit handelt, nicht als Grundlage für die Bildung einer Rechtsprechung zum begründeten Verdacht geeignet. Da ferner die vom Bundesstrafgericht zitierte Definition des begründeten Verdachts keine Kernfrage des Rechtsstreits vor Bundesgericht bildete, ist die in diesem Urteil ausgeführte Definition als unbeachtliches obiter dictum zu betrachten. Entsprechend wäre es unzutreffend, aus den genannten Entscheiden eine Praxis des Bundesgerichts zur Definition des begründeten Verdachts herauszulesen.

Vorliegende Gesetzesrevision sollte genutzt werden, um die in der Lehre umstrittene Frage der Dauer der Meldepflicht zu klären (vgl. BGE 142 IV 276, Erwägung 5.4.2). Unbestritten sollte sich ein Finanzintermediär bei begründetem Verdacht von seiner Meldepflicht nicht durch Kündigung der Geschäftsbeziehung befreien können. Jedoch dürfte ein Finanzintermediär in einer gekündigten Geschäftsbeziehung aus Gründen der Rechtssicherheit nach einer bestimmten Frist nicht mehr wegen einer Verletzung der Meldepflicht strafrechtlich haftbar gemacht werden können. Entsprechend ist es notwendig, dass bei sämtlichen Sachverhalten, welche dem Finanzintermediär nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bekannt werden oder nicht früher hätten bekannt sein müssen, keine Meldepflicht auferlegt wird. Dies ist entsprechend in einer Bestimmung im GwG so festzuhalten. Ferner darf unbestritten keine Meldepflicht bestehen, wenn die Vortat offensichtlich verjährt ist. Auch hierzu hat sich das Gesetz klar zu äussern.

Art. 9a Abs. 2 E-GwG: Straf- und Haftungsausschluss

Der sgv regt an, den bestehenden Artikel mit einem zweiten Absatz zu verdeutlichen. «*Der Finanzintermediär, der Kundenaufträge nach Absatz 1 ausführt, kann diesbezüglich weder strafrechtlich noch zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.*»

In Art. 9a GwG ist aktuell ausschliesslich geregelt, dass ein Finanzintermediär während der durch die Meldestelle durchgeführten Analyse gemäss Art. 23 Abs. 2 GwG verpflichtet ist, erhaltene Kundenaufträge durchzuführen. Somit müssen z. B. Gelder weitertransferiert werden, obwohl konkrete Hinweise auf einen inkriminierten Ursprung bestehen. Dies kann den Finanzintermediär dem Risiko aussetzen, dass Fragen nach strafrechtlichen Folgen gestellt oder etwa geschädigte Opfer zivilrechtliche Forderungen stellen. Im Gesetzestext fehlt derzeit gleichzeitig eine explizite Regelung, dass der Finanzintermediär, welcher in Anwendung der Vorgabe aus Art. 9a GwG Kundenaufträge ausführt, weder straf- noch zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Art. 9ter: Form der Meldung

Der sgv fordert einen neuen Artikel, welche die Form der Meldung explizit macht: «*Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 23 (Meldestelle) können elektronisch oder in Papierform erfolgen.*»

Die Meldestelle für Geldwäscherei MROS möchte ein neues System zur Entgegennahme und Bearbeitung von Verdachtsmeldungen einführen, welches künftig das Einreichen der Meldung über ein Online-Portal erlauben wird. Dabei ist geplant, dass einzureichende Dokumente nicht mehr gefaxt oder per Post übermittelt werden dürfen. Für grössere Datenmengen ist der Upload über eine XML-Schnittstelle vorgesehen. Der Aufbau dieser Schnittstelle verursacht bei Finanzintermediären enorme Kosten. Je nach Grösse des Finanzinstituts lohnt es sich daher nicht, eine solche Schnittstelle zu bauen. Deshalb muss die Möglichkeit der elektronischen Meldung in den gängigen Formaten (wie bspw. PDF, WORD, EXCEL) bestehen.

Art. 23 Abs. 5 E-GwG: Aufhebung der Frist für die Analyse der Meldungen durch die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)

Der sgv fordert die Beibehaltung der Frist; allenfalls ist sie auf 30 Arbeitstagen auszudehnen.

Die Frist von 20 Tagen für die Analyse der Verdachtsmeldungen soll mit folgender Begründung aufgehoben werden (Art. 23 Abs. 5 VE-GwG): Da künftig alle Verdachtsfälle gestützt auf Art. 9 GwG gemeldet werden, soll sich der Druck auf die MROS, diese innerhalb von 20 Tagen zu analysieren, verschärfen; dabei sei diese Frist bereits heute realitätsfremd, da die durchschnittliche Antwortzeit im Jahr 2016 27 Tage betragen habe und nicht alle in den Jahren 2016 und 2017 eingegangenen Meldungen im Verlauf des Jahres haben bearbeitet werden können (Ziff. 1.2.5.2 Abs. 4 EB).

Bereits im Rahmen der letzten Gesetzesrevision wurde die automatische und obligatorische 5-tägige Vermögenssperre bei einer Verdachtsmeldung nach Art. 9 GwG aufgehoben und der MROS eine 20-tägige Höchstbearbeitungsfrist eingeräumt. Gemäss damaliger Botschaft soll damit die MROS nicht mehr gezwungen werden, ihre Analysen zu beschleunigen; im Gegenteil soll der MROS mehr Zeit eingeräumt werden, da sich beschleunigte Analysen negativ auf ihre Qualität auswirken können (Botschaft zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière [GAFI], Ziff. 1.2.7.2 Abs. 2 f.). Hat nun im Laufe der Zeit der Bearbeitungsaufwand der Verdachtsmeldungen noch weiter zugenommen, handelt es sich primär um eine organisatorische Frage, welche innerhalb der MROS bzw. des Bundesamts für Polizei zu regeln ist. Zwar wäre eine Erstreckung der Höchstbearbeitungsfrist von 20 auf höchstens 30 Arbeitstage gerade noch annehmbar, vorausgesetzt, das Gesetz erlaubt ausdrücklich den Abbruch der Geschäftsbeziehung nach Ablauf der Höchstbearbeitungsfrist. Aus Gründen der Rechtssicherheit absolut ausgeschlossen ist dagegen eine Aufhebung der Höchstbearbeitungsfrist, da der meldende Finanzintermediär innerhalb einer absehbaren Frist mit einer Antwort der MROS rechnen können muss, nicht zuletzt um – wie vom Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit

(Art. 94 BV) gewährleistet – über die Weiterführung der Geschäftsbeziehung zu entscheiden. Die Abwälzung von Kapazitätsproblemen einer Behörde auf den Privaten über eine unzulässige Einschränkung dessen Grundrechte wird daher kategorisch abgelehnt.

Art. 29a Abs. 2bis E-GwG

Der sgv lehnt diese Änderung ab. Sie verletzt elementare Schutz- und Verfahrensrechte.

Art. 37 Abs. 2 GwG: Verletzung Meldepflicht

Gemäss geltendem Wortlaut von Art. 37 Abs. 2 GwG ist auch die fahrlässige Verletzung der Meldepflicht strafbewehrt. Im Zuge der verschärften Rechtsprechung, nach welcher eine Meldepflicht sehr rasch gegeben ist, ist dies nicht mehr sachgerecht. Dabei gilt es zu beachten, dass bei einer Verurteilung wegen Verletzung der Meldepflicht ebenfalls aufsichtsrechtliche Konsequenzen (bis hin zu einem Berufsverbot) für den betroffenen Mitarbeitenden drohen. Diese Konsequenzen für Fehleinschätzungen von oftmals komplexen Sachverhalten sind unverhältnismässig. Abs. 2 von Art. 37 GwG ist ersatzlos zu streichen.

Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 E-ZGB: Vereine

Der sgv fordert folgende Formulierung: «3. hauptsächlich Vermögenswerte *in Ländern mit hohem Risiko für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung* sammelt oder verteilt, die für karitative Zwecke bestimmt sind.

Aus Gründen der Verhältnismässigkeit ist auch im Bereich der Eintragungspflicht für Vereine ein risikobasierter Ansatz zu verfolgen bzw. eine Differenzierung aufgrund des relevanten Risikos vorzunehmen. Dementsprechend schlägt der sgv vor, die Eintragungspflicht nur für jene Vereine vorzusehen, die Vermögenswerte in Ländern mit erhöhtem Geldwäschereirisiko gemäss der gängigen Kategorisierung sammeln oder verteilen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor